

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 15. Juni 2020

Nr. 13

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 25.05.2020 Nr. 12-1444.01-1-8 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2020..... 101

Bek vom 04.06.2020 Nr. 12-1444.13-2-23 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2020..... 102

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 27.05.2020 Nr. 24-8321.1-1-9 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 24.06.2020 102

Bek vom 05.06.2020 Nr. 22-2-3321.00-1/20 über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Änderung der OGE-/MEGAL-Fernleitungsanbindungen am Standort Rimpfard 103

Schulen

Bek vom 18.05.2020 Nr. 44-5204-1-382 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik ... 104

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 25.05.2020 Nr. 12-1444.01-1-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 27.04.2020 Nr. 12-1444.01-1-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.05.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund §10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABl Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.549.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.549.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.146.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-776.200 €
und einem Saldo von	370.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-58.800 €
und einem Saldo von	-58.800 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-371.900 €
und einem Saldo von	-371.900 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-60.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssat-

zung im Ergebnishaushalt wird auf 909.100,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2020 und 01.10.2020 mit jeweils 454.550,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 229.380,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Aschaffenburg, 30.04.2020

Dr. Ulrich Reuter
Landrat

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 101

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön - Maintal - Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 04.06.2020 Nr. 12-1444.13-2-23

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 18.05.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.05.2020 Nr. 12-1444.13-2-23 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 2.500.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön- Maintal- Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der Dienstzeit öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.06.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit	10.093.300 €
im Vermögensplan mit	7.745.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **2.500.000,00 €** festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Poppenhausen, 29.05.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 102

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bekanntmachung vom 27.05.2020 Nr. 24-8321.1-1-9

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 27.05.2020

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

Mittwoch, 24.06.2020 um 9.30 Uhr

**im Kultur- und Sportpark Hösbach, Jahnstr. 7,
63768 Hösbach**

eine Verbandsversammlung stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden

TOP 2 Neuwahlen

2.1 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

2.2 Wahl der Stellvertreter/innen des/der Verbandsvorsitzenden

TOP 3 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen für den Planungsausschuss

TOP 4 Herausforderungen der Landes- und Regionalplanung in Bayern

Herr Ministerialdirigent Klaus Ulrich,

Abteilungsleiter Landesentwicklung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

TOP 5 Regionales Mobilitäts- und Siedlungsgutachten 2035 für den Bayerischen Untermain – Zwischenbericht

Einführung durch Regionsbeauftragten / Präsentation durch Gutachter GGR und Baader Konzept

TOP 6 Verschiedenes

Aschaffenburg, 20.05.2020

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABI 2020 S. 102

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung der OGE-/MEGAL-Fernleitungsanbindungen am Standort Rimpar

Bekanntmachung vom 05.06.2020 Nr. 22.2-3321.00-1/20

Die Open Grid Europe GmbH bzw. die Megal GmbH & Co. KG plant im Rahmen der Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation, sowie von zwei Gasdruckregel- und messanlagen die Änderung der daran anschließenden Fernleitungsanbindungen.

Die Maßnahme wird am Standort Rimpar realisiert.

Verfahrensgegenstand ist der Ersatzneubau der Fernleitungsanbindungen mit den Nr. 51/16, 51/17, 51/14, Nr. 451/14, Nr. 51/15, 451/15 und 51/3/1.

Für diese Maßnahmen wurde nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also die Änderung der bestehenden Leitung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt. Dieses Ergebnis wurde dokumen-

tiert und unter Angabe der wesentlichen Gründe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16/2019 veröffentlicht. Darauf wird verwiesen.

Mit Antrag vom 08.05.2020 hat der Vorhabenträger eine geringfügige Änderung der Planung vorgelegt.

Bei den Leitungen Nr. 55/6 und Nr. 26/3/21 ist die Verschiebung der ursprünglich vorgesehenen Trassenführung um ca. 2 m nach Norden (Werksgelände) geplant.

Bei der Leitung Nr. 51/3/1 soll die ursprünglich südlich der Zufahrt zur GDRM-Anlage I geplante Einbindestelle der Leitung in die GDRM-Anlage I um ca. 15 m nach Norden geschoben werden, womit sich der Leitungsverlauf um ca. 20 m verkürzt.

Für das Vorhaben in geänderter Form war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also die Änderung der bestehenden Leitung, unter Berücksichtigung der Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Gegenüber der ursprünglich vorgelegten Planung besitzen die Planänderungen keine Umweltrelevanz. Die Eingriffe sind weitestgehend identisch und teilweise sogar weniger intensiv als in der ursprünglich vorgelegten Planung.

Auf die Angabe der wesentlichen Gründe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16/2019 kann vollumfänglich verwiesen werden. Auf die Einschätzung haben die Planänderungen keinen Einfluss.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 05.06.2020

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3321

RABI 2020 S. 103

Schulen

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“

Bekanntmachung vom 18.05.2020, Nr. 44-5204-1-382

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht, durch welche ein auch den Regierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet wird.

Würzburg, 18.05.2020

Regierung von Unterfranken

Maria Walter

Abteilungsleiterin

II.

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“

Vom 10. März 2020, ROB-4-5204.42.1_1-1-2-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbundtechnologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 10.03.2020

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin

Apl-I 5204

RABI 2020 S. 104